

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich als Anwohner Ihnen meine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg vor, welche sich auf die Ziffer "B 4.2.1 - Erneuerbare Energieversorgung" und den "Teil C - Umweltbericht - Anhang 2", und sich explizit auf die **Potentialfläche AME 05_02** bezieht.

➤ Antrag

Hiermit beantrage ich, dass der nordwestliche Teil der Potentialfläche AME 05_02 (siehe Anlage) aus dem RROP herausgenommen bzw. räumlich so weit verschoben wird, dass zwischen meinem Grundstück in der "Splittersiedlung" Neu-Oldendorf (HsNr. 30a) und dieser Potentialfläche ein Abstand von zumindest 900m entsteht.

Als alternative bzw. ausgleichende Fläche dazu sehe ich die Potentialfläche AME_GEL_ILM 01_07, auf welcher bei entsprechender Rückversetzung in die Ursprungsplanung eine ausreichende Fläche für das Errichten von mehreren Windenergieanlagen (WEA) gewonnen wird. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme der Gemeinde Oldendorf (Luhe), welche ebenfalls diesen Ansatz verfolgt. Auch die Stellungnahme der Samtgemeinde Amelinghausen verfolgt das Ziel, diese Potentialfläche AME_GEL_ILM 01_07 auf die ursprüngliche Größe zu verändern.

Meine nachfolgende Stellungnahme formuliere ich der Übersicht halber in einer stichwortartigen Aufzählung, um damit meine Argumente und Bewertung transparenter und übersichtlicher zu gestalten.

➤ "Öffentliche und private Belange" (Ziffer 2.3; Seite 258 ff)

Die geografische Lage der Potentialfläche AME 05_02 ist insofern eine besondere, da diese Fläche im Westen der Ortschaft Oldendorf (Luhe) und im Süd-Westen der "Splittersiedlung" Neu-Oldendorf liegt. Aufgrund dieser westlichen Ausrichtung liegt der Ort Oldendorf (Luhe) und insbesondere die "Splittersiedlung" Neu-Oldendorf gegenüber anderen Potentialflächen in einer deutlich stärker belasteten Lage (vgl. dazu Teil C - Anhang 2 - Seite 9 - "Mensch insb. menschliche Gesundheit"). Mit der in dieser Region vorherrschenden Windrichtung Süd-West bis West liegt sowohl der Ort als auch die Siedlung unter direktem und unmittelbarem Einfluss der durch die WEA verursachenden Lärmemissionen, was insbesondere aus dem nordwestlichen Teil dieser Potentialfläche bei einem Abstand von nur 600m zur Splittersiedlung für deren Anwohner als unzumutbar zu bewerten ist.

Bedingt durch diese westliche Ausrichtung ist auch der Schattenwurf der hier geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250m deutlich höher und intensiver zu bewerten als er im RROP (Höhe 140m) benannt wird. Des weiteren gerät die untergehende Sonne zu einem bereits frühen Tageszeitpunkt in den Wirkungsbereich der WEA und einem intensiven abendlichen Schattenwurf durch die Rotorblätter, was eine zeitlich intensive Wirkung nicht nur auf den Ort sondern insbesondere auf Neu-Oldendorf verursacht, was als nicht zumutbar zu bewerten ist. Diese Potentialfläche, insbesondere der nordwestliche Teil, ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

➤ "Referenzanlage" (Ziffer 2.4 - Seite 259 ff)

Die im RROP zur Grundlage genommene Referenzanlage entspricht nicht den in der Potentialfläche AME 05_02 vorgesehenen WEA in Gesamthöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser (angenommene Gesamthöhe 200m), und die damit in unmittelbarem Zusammenhang benannten Werte zu Lärmemissionen und Schattenwirkung entsprechen in keinsten Weise der Realität, da auf dieser Fläche WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250m und einer Nennleistung von ca. 7 MW errichtet werden sollen.

Aus juristischer Sicht ist der auf diesen Werten basierende Teil B. 4.2.1 und der Teil C - Anhang 2 des RROP zur Potentialfläche AME 05_02 damit nicht verwertbar.

➤ "Umweltrelevante Wirkungen" (Ziffer 2.5, Tabelle 20, Seite 260 ff)

Im RROP wird festgestellt, dass die WEA "**erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich den Menschen**", eine bedrängende Wirkung auf die Wohnnutzung bei einem Abstand von der 2 bis 3-fachen Anlagenhöhe, eine Überformung / Beeinträchtigungszone vom ca. 10-15 fachen der Anlagenhöhe, einem Schattenwurf mit einer Belästigungsgrenze bei WEA mit 140m Höhe bis 1.300m haben werden. Auf AME 05_02 sind WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250m vorgesehen, was die erheblichen Auswirkungen auf die Bürger der Splittersiedlung Neu-Oldendorf noch einmal deutlich erhöht. Solche erheblichen Auswirkungen sind für die Bewohner von Neu-Oldendorf, welche lediglich einen Abstand zu dieser Potentialfläche von 600m haben, als unzumutbar und das Errichten und Betreiben von WEA in dem nordwestlichen Teil von AME 05_02 für die Anwohner als nicht vertretbar zu bewerten ist.

Des weiteren leben innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft zu AME 05_02 zahlreiche Greifvögel und Fledermäuse, was für diese Tiere eine erhebliche Kollisionsgefahr mit den WEA darstellt und damit zwingend eine Einzelfallbetrachtung notwendig macht.

➤ "Artenschutzrechtliche Tatbestände" (Ziffer 2.5; Tabelle 20; Seite 263ff / Ziffer 4.3.1; Tabelle 24; Seite 284)

Seit Jahren sind im Westen der Gemeinde Oldendorf (Luhe) auf Höhe des Friedhofes und im südlichen Teil von Neu-Oldendorf auf Höhe der Hausnummern 30a/30/29/28/31 mehrere Rotmilan - Greifvögel zu beobachten, welche hier heimisch geworden sind. Aus diesem Grunde ist diese Potentialfläche einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und die Schutzabstände von 500m zu den Brutplätzen sind einzuhalten.

➤ "Gesamträumliche Analyse" / "Topografie" (Ziffer 3.; Seite 264 ff)

Die gesamträumliche Analyse wurde anhand des Geoinformationssystem (GIS) vorgenommen. Betrachtet man die Topografie der Landschaft in dieser Potentialfläche, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass AME 05_02, insbesondere der nordwestliche Teil, für das Errichten und Betreiben von WEA ungeeignet ist. Da die Topografie den zeichnerischen Festlegungen und Luftbilddauswertungen konkurrierend entgegensteht, ist eine Einzelfallprüfung dieser Potentialfläche, insbesondere dem nordwestlichen Teil, zwingend erforderlich.

➤ "Harte Ausschlusskriterien" (Ziffer 3.1; Tabelle 21; Seite 264 ff)

Bei einer Gesamthöhe der auf AME 05_02 geplanten WEA von ca. 250m ist hinsichtlich der Wohnnutzung ausserhalb der Ortslage, also in der Splittersiedlung Neu-Oldendorf, davon auszugehen, dass die Lärmemissionen die benannten Werte der Referenzanlage deutlich übersteigen, was als nicht zumutbar angesehen wird. Nicht auszuschliessen ist, dass durch die unmittelbare Nähe (Abstand nur 600m) auch die Immissionswerte von Tag 60 dB / Nacht 45 dB überstiegen werden.

➤ "Schutzabstände zu Wohnnutzung sowie Erholungsfunktion" (Ziffer 3.1; Seite 265 ff/ 278)

Für den Aussenbereich, also der Splittersiedlung Neu-Oldendorf wird ein geringerer Schutzanspruch festgestellt, was nicht rechtmäßig und nicht vertretbar ist.

Gemäß Artikel 3 - Satz (1) und (3) des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland sind alle Menschen gleich zu behandeln, daraus folgt, dass für den Aussenbereich Neu-Oldendorf dieselben Maßstäbe (900m Abstand, weiche Ausschlusszone / bedrängende Wirkung) angesetzt werden müssen wie für die Innenbereiche auch. Im Falle von AME 05_02 sind für die Splittersiedlung die angesprochenen "Optimierungsmöglichkeiten" zu nutzen und die Abstände der Potentialfläche zur Siedlung zu erweitern.

Dem RROP ist zu entnehmen, dass eine Überschreitung der benannten Lärm-/ Schallemissionsgrenzwerte (35-45 db) bis 800m möglich und bis 1000m nicht auszuschließen ist, was für die Anwohner von Neu-Oldendorf bei einem geplanten Anstand von nur 600m zu AME05_02 als unzumutbar bewertet wird.

➤ "Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung" (Ziffer 4.3.1; Tabelle 24; Seite 285)

Oldendorf (Luhe) ist als einer der wenigen Orte in der Samtgemeinde Amelinghausen als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung offiziell deklariert und damit ist ein einzelfallbezogener Schutzbereich festzulegen, welcher auch AME 05_02 beeinflusst.

➤ "Übersicht der berücksichtigten Einzelbelange" (Ziffer 4.3.1;Tabelle 24, Seite 284)

Im südlichen Teil von Neu-Oldendorf auf Höhe der Hausnummern 30a/30/29a/28/31 sind seit Jahren mehre Rotmilan - Greifvögel zu beobachten. Die Brutplätze dieser kollisionsgefährdeten und sehr störungsempfindlichen Greifvögel sind mit einem Schutzbereich von 500m zu umgeben.

➤ "Prüfung auf Überbelastung von Ortschaften" (Ziffer 4.3.3 - Seite 287 ff)

Die übermäßige Belastung der Samtgemeinde Amelinghausen mit den im RROP benannten Potentialflächen AME_01 bis AME_10 und AME_GEL_ILM 01, in Verbindung mit der aktuellen Stellungnahme der Samtgemeinde zum 1. Entwurf des RROP, muss eine zusätzliche Einzelprüfung zur Folge haben und stellt die Grundlage für eine Flächenverkleinerung (Herausnahme des nordwestlichen Teils) bzw. eine Flächenverschiebung der Potentialfläche AME 05_02 dar, um die Überbelastung der Splittersiedlung Neu-Oldendorf deutlich zu vermindern.

➤ Potentialfläche AME 05_02 Oldendorf (Luhe) (Ziffer 5; Tabelle 30; Seite 310 ff)

Die Feststellung zu Neu-Oldendorf (Aussenbereich) "mit einigen Wohnplätzen" ist sachlich nicht korrekt. In Neu-Oldendorf sind insgesamt 21 Haushalte angesiedelt, welche den Anspruch und das im GG - Art. 3 Satz (1) und (3) geschützte Recht haben, gleich behandelt zu werden wie vergleichbare Anwohner eines Innenbereiches.

Sonstige (Militärische) Belange wie die im RROP benannten: "Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Visselhövede, Emissionsschutzzone TrÜbPI Munster/Nord, im Zuständigkeitsbereich von Flugplätzen der Bw / Jettieffflugzone" stehen einem Errichten und Betreiben von WEA entgegen, da sie ein Ausschlusskriterium für diese Potentialfläche darstellen.

Als Kompensation für AME 05_02 kommt die Potentialfläche AME_GEL_ILM 01_07, östlich von Marxen am Berge, in Betracht, da hier die Auswirkungen auf eine Ortschaft, insbesondere hinsichtlich der windbezogenen Lärmemissionen, als erheblich geringer bewertet werden.

➤ "Jettieffflugzone" (Ziffer 5. Tabelle 30; Seite 310 ff i.V.m. Seite 256 ff)

Mit dieser Feststellung Ihrerseits und nach Auskunft Luftfahrtamt der Bundeswehr (nach Benennung und Prüfung von PLZ und Adresse) liegt die Potentialfläche AME05_02 im "Night Low Flying System Germany" ENR 6 - 2- zwischen LJ 1+2 und KJ 4 - Mil. Luftfahrthandbuch (siehe Anlage) und damit ist AME 05_02 als "harte Ausschlusszone" festzulegen und stellt ein Ausschlusskriterium für den RROP dar.

Die im RROP benannte Feststellung "Diese militärischen Belange müssen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und können zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der WEA führen." ist nicht geeignet den Ausschluss der Potentialfläche AME 05_02 zu ignorieren, da bereits die Benennung als "Jettieffflugzone" zu einem Ausschlusskriterium dieser Fläche führen muss.

➤ "Schutzgut Mensch"

Die menschliche Gesundheit ist höchstes Gut und aus diesem Grunde ist es nicht vertretbar, dass mit der Errichtung und dem Betreiben von WEA in der Potentialfläche AME 05_02 die Gesundheit der Anwohner der Splittersiedlung Neu-Oldendorf in diesem Maße belastet wird. Die räumliche Anordnung der WEA in dieser Potentialfläche ist im Rahmen der "Optimierungsmöglichkeiten" so zu wählen, dass die Abstände zur Splittersiedlung deutlich, zumindest auf 900m, erhöht werden.

➤ "Umweltbericht - Teil C - Anhang 2 (Seite 8 ff.)

Dem Anhang 2 im Teil C sind gravierende widersprüchliche Formulierungen und Bewertungen zu entnehmen, welche dazu führen müssen, dass diese die Potentialfläche

AME 05_02 beschreibenden und betreffenden Teile insgesamt als nicht verwertbar angesehen werden müssen. Die Formulierungen und Bewertungen werden entweder gar nicht oder aber mit einer fachlich nicht zutreffenden Feststellung begründet.

Zum einen wird benannt, "... erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für das Schutzgut Mensch", zum anderen "... erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten. ... **insbesondere Oldendorf (Luhe) betroffen.**", und des weiteren "... erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für ... die menschliche Gesundheit". Diese Feststellungen/Bewertungen sind als elementare und für die Gesamtbewertung entscheidende Widersprüche anzusehen und damit ist eine Verwertbarkeit nicht gegeben.

Die Feststellung, dass "... Waldflächen wirken jedoch sichtverschattend" ist fachlich und sachlich weder fundiert noch verwertbar, da bei einer WEA - Gesamthöhe von 200m bzw. ca. 250m und einer Höhe des Waldes von nicht mehr als 40m keinerlei sichtverschattende Wirkung darstellbar ist.

Zu der Bewertung "... Auswirkungen zwar als erheblich aber in geringem Maße bewertet" wird in keinsten Weise begründet, wie man diese festgestellten **erheblichen Auswirkungen** auf ein geringes Maß reduziert.

Zu widersprechen ist der Bewertung, dass "... für die landschaftsbezogene Erholung als gering eingestuft", da die Potentialfläche AME 05_02 sich sehr wohl in starkem Maße negativ auf die Erholung der Anwohner und daneben auch auf die touristische Erholung auswirkt (siehe dazu meine Ausführungen zu "Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung").

Die Feststellung "... Wirkung durch die Sichtverschattung ... eher kleinräumig" ist fachlich nicht vertretbar, da bei dieser Potentialfläche und der geplanten Anzahl und Höhe der WEA weder eine Sichtverschattung festzustellen ist noch diese als kleinräumig anzusehen ist.

Die benannten widersprüchlichen Feststellungen und Bewertungen im Teil C - Anhang 2 führen dazu, dass dieser die Potentialfläche AME 05_02 betreffende Teil des RROP - Teil C - Anhang 2 nicht verwertbar ist.

➤ "Einspruch"

Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch, bezogen auf die von mir benannten Punkte, gegen den 1. Entwurf des RROP des Landkreises Lüneburg und behalte mir weitere juristische Schritte vor.

Mit freundlichem Gruß

██████████